

ine neue, ungerechte mit mora- tgliedern auf stand), und die schied, war zwischen; Bür- zige aber durch Ge- ter Weise nicht zu mittelpartei ten, für gentlichen verbeord- zugtreten. mit 13 abgelehnt. gefallen zurlic- amburger die Ent- reibt wer- ngen ge- er mehr- ster und durch i (theil- schein ge- wähnten rlung des teilenden behörden den Ge- diesem Verbin- so mit Bezug- rufischen

bereit, die Untergabe des Ministeriums werden vom Kaiser unter Bezeichnung des Stathalters, die übrigen höheren Beamten des Ministeriums werden vom Stadthalter, die Subaltern- und Unterbeamten vom Staatssekretär ernannt. Auf den Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre und die Ministerialdirektoren sind die Bestimmungen der §§ 25, 35 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, S. 479) Anwendung. Sämtliche Beamte des Ministeriums sind Landesbeamte im Sinne des die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer betreffenden Gesetzes vom 23. Dec. 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, S. 479).

S. 7. Zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereich der Landesgesetzgebung sowie der Interessen Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung können durch den Stadthalter Commissare in den Bundesrat abgeordnet werden, welche an dessen Beratungen über diese Angelegenheiten teilnehmen.

In den Staatsräth für Elsaß-Lothringen (S. 10) soll nach der jetzigen Fassung der Kaiser acht (statt sieben) Mitglieder (davon drei auf den Vorschlag des Landesausschusses) ernennen. Der Schlusssatz ist dahin geändert, daß der Zeitpunkt, an welchem das Gesetz in Kraft tritt, nicht im Gesetze selbst, sondern „durch kaiserliche Verordnung“ bestimmt wird.

Der Eisenbahntarifentwurf.

Über den Entwurf eines „Gesetzes betreffend das Gütertarifwesen der deutschen Eisenbahnen“, wie er dem Bundesrat gegenwärtig von dem zuständigen Ausschuß vorgelegt ist, gehen der National-Zeitung folgende spezielle Mitteilungen zu: Der Entwurf umfaßt vier Abschnitte: 1) Bildung der Tarife, 2) Veröffentlichung und Anwendung der Tarife, 3) Reichs-Eisenbahntarif, 4) Schlussbestimmungen, in 30 Paragraphen. Er verbreitet sich über regelmäßige Tarifbildung, tarifmäßige Entfernung, Abfertigungsgebühr, Tarifsystem und Normaleinheitssätze, Nebengebühren und Conventionalstrafen, Ausnahmetarife, Aufnahme der Concurrenz, directe Expeditionen, Inhalt der Ta-

riße, Einrichtung und Veröffentlichung der Tarife, Änderungen der Tarife, Frachtberechnung beim Management directer Tarife, Leitung des Verkehrs, gleichmäßige Anwendung der Tarife, Strafbestimmungen, Haftung der Eisenbahnen für Entschädigungen. Der erste principielle Abschnitt lautet:

S. 3. Das Reichsministeramt für Elsaß-Lothringen und das Oberpräsidium in Elsaß-Lothringen werden aufgezählt. zur Wahrnehmung der von dem ersten und dem Reichs-Justizamt in der Verwaltung des Reichslandes, sowie der von dem Oberpräsidenten bisher gelassenen Obliegenheiten wird ein Ministerium für Elsaß-Lothringen errichtet, welches in Strasburg seinen Sitz hat und an dessen Spitze ein Staatssekretär steht.

S. 4. Die Anordnungen und Verfügungen, welche der Stadthalter nach ihm nach §. 1 ertheilten Auftrages trifft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bezeichnung des Staatssekretärs, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. In den im §. 2 bezeichneten Angelegenheiten hat der Staatssekretär die Rechte und die Verantwortlichkeit eines Stellvertreters des Stadthalters in dem Umfang, wie ein, dem Reichsminister nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt, S. 7) substituierter Stellvertreter sie hat. Dem Stadthalter ist vorbehalten, jede in diesen Bereich fallende Amtshandlung selbst vorzunehmen.

S. 5. Das Ministerium für Elsaß-Lothringen zerfällt in Abteilungen. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Unterstaatssekretär und unter diesem die erforderliche Zahl von Directoren, Räthen und Beamten. Der dem Dienstalter nach älteste Unterstaatssekretär hat den Staatssekretär in Verbindungsfällen zu vertreten. Das Räthe über die Organisation des Ministeriums wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

S. 6. Der Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre, die Directoren und die Räthe des Ministeriums werden vom Kaiser unter Bezeichnung des Stadthalters, die übrigen höheren Beamten des Ministeriums werden vom Stadthalter, die Subaltern- und Unterbeamten vom Staatssekretär ernannt. Auf den Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre und die Ministerialdirectoren sind die Bestimmungen der §§ 25, 35 des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, S. 479) Anwendung. Sämtliche Beamte des Ministeriums sind Landesbeamte im Sinne des die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer betreffenden Gesetzes vom 23. Dec. 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, S. 479).

S. 7. Zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereich der Landesgesetzgebung sowie der Interessen Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung können durch den Stadthalter Commissare in den Bundesrat abgeordnet werden, welche an dessen Beratungen über diese Angelegenheiten teilnehmen.

In den Staatsräth für Elsaß-Lothringen (S. 10) soll nach der jetzigen Fassung der Kaiser acht (statt sieben) Mitglieder (davon drei auf den Vorschlag des Landesausschusses) ernennen. Der Schlusssatz ist dahin geändert, daß der Zeitpunkt, an welchem das Gesetz in Kraft tritt, nicht im Gesetze selbst, sondern „durch kaiserliche Verordnung“ bestimmt wird.

s. 8. Bei der Einrichtung directer Expeditionen in Gewährheit des Art. 44 der Reichsverfassung sind die Eisenbahnen verpflichtet, für den gemeinhafsten Tarif die niedrigsten Streckenfrachträume zu bewilligen, welche sie auf der betreffenden Bahnhofsstrecke für die gleichartigen Frachtgegenstände und für die gleiche Leistung bei gleicher oder geringerer Länge des innerhalb des Reichsgebietes zurückgelegten Weges in irgendeinem andern Verkehrs erheben, sofern dies vom Reichs-Eisenbahnamt im allgemeinen Verkehrsinteresse verlangt wird. Auf Streckenfrachträume, welche aus der Übernahme des billigeren Tarifs einer anderen Linie (§. 7) ergeben, findet diese Bestimmung keine Anwendung. S. 9. Die Aushebung directer Expeditionen ist nur mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamtes statthaft.

Aus den übrigen Bestimmungen ist hervorzuheben, daß die Güter über den billigsten Weg zu leiten sind und derjenige Weg zu wählen ist, welcher zur kürzesten Lieferungszeit führt. Alle Ausnahmestellungen hat der Bundesrat zu treffen, der auch das Inkrafttreten der neuen Tarife anordnet. Alle günstigsten Frachten ausländischer Erzeugnisse gegenüber inländischen treten zu Ende dieses Jahres außer Kraft, wenn sie der Bundesrat nicht bis 1. Dec. d. J. genehmigt. Vereinbarungen in Staatsverträgen mit außerdeutschen Staaten über das Tarifwesen bleiben unberührt. Auf Schmalspurbahnen findet das Gesetz keine Anwendung. Für Secundärbahnen kann der Bundesrat Ausnahmen gestatten. Der württembergischen Regierung sind für den Localverkehr einige Vorrechte reserviert. Auf Baiern findet das Gesetz keine Anwendung.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß in erster Linie es im allgemeinen Verkehrsinteresse geboten schien, Fürsorge zu treffen, daß die bestehende Bedienung der deutschen Gütertarife befeistigt werde. Es wird der Erlass von Vorschriften, welche die gleichmäßige Bildung und übereinstimmend äußere Einrichtung der Tarife beweisen, in Antrag gebracht werden, auch werden Grundsätze über die Leitung des Verkehrs ausgesprochen. Es wird alsbann bemerkt: „Die in dem ersten Abschnitt des Entwurfs über die Bildung der Tarife vorgesehenen Bestimmungen zielen darauf ab, die mögliche Gleichmäßigkeit und Übersichtlichkeit der Gütertarife unter Beachtung berechtigter Sonderinteressen einzelner Bahnen oder Verkehrswege sicherzustellen und gegen willkürliche Begünstigung außerdeutscher Interessen Schutz zu gewähren. Es ist daher die Annahme eines einheitlichen Tarifsystems und gleicher Normaleinheitsätze für alle Bahnen vorgesehen und die Feststellung dieses Systems sowohl wie der Sätze dem Bundesrat übertragen, dem letzten auch der Regel nach die Genehmigung etwaiger Ausnahmen vorbehalten.“

Zur Kritik des neuen Eisenbahngesetzentwurfs bemerkt die National-Zeitung:

Der wesentlichste Inhalt desselben läßt sich dahin zusammenfassen, daß dem Bundesrat die Macht gegeben wird, die Tarife festzustellen, daß er gewissermaßen als eine Generaldirection der Eisenbahnen, der staatlichen wie der Privatbahnen, vorläufig für den einen Zweig des Eisenbahnwesens, den Güterverkehr, eingefügt wird. Allerdings werden in dem Gesetze eine Anzahl von Normativbestimmungen ausgesprochen, nach denen der Bundesrat sich richten soll; dann aber wird ihm eine diskretionäre Befugnis beigegeben, diese Bestimmungen durch Ausnahmen zu durchbrechen; als Gesamtresultat stellt sich eine beinahe souveräne Gewalt des Bundesrates, Tarife einzuführen, abzuändern und abzuschaffen, heraus. Die erste Folge, wenn der Gesetzentwurf angenommen würde, wäre die, daß die Rentabilität aller Privatbahnen vollständig und selbst ohne den Anschein irgendeiner rechtlichen Garantie in die Hände des Bundesrates gelegt würde. Die zweite, noch ernstere

nicht von den Gesetzen unabhängig erklären; sie müsse sich sonst auch sagen, wenn das allgemeine Stimmrecht einen minderjährigen oder eine Frau wähle. (Unruhe.) Wenn die Kammer über dem Gesetz stehe, so könnte sie auch das Wahlgesetz und selbst die Verfassung abschaffen. Man habe auf die Prädemarkt hingewiesen; aber es sei einer Kammer nicht willkürlich, in denselben zu suchen, ob es Abstimmungen mit dem Gesetz gebe. (Sehr gut im Centrum.) Außerdem dürfe man die Verbannungsgesetze nicht mit dem Strafgesetzbuche verwechseln, da diejenigen, welche von den ersten getroffen werden, mit dem Regime gefallen seien, welches sie vertheidigen müssten. Redner bestreitet, daß der Wille der Regierung den Bericht dictirt habe. Man dürfe das Recht weder im öffentlichen noch im Privatleben erschüttern.

Hochs. de La Rocheoucauld-Bisaccia erklärt, daß er die Wahllosigkeit der Mehrheit nicht begreife; sie habe aus den wichtigsten Gründen Wahlen für ungültig erklärt.

Präsident Gambetta fordert den Redner auf, diese Beurtheilung der Kammerbeschlüsse zurückzunehmen.

La Rocheoucauld: Meine eigene Wahl wurde für ungültig erklärt; der einzige Grund war ein Befehl des Führers der Mehrheit (Gambetta's).

Präsident Gambetta erklärt, daß er sich nicht um seine Wahl kümmert habe.

La Rocheoucauld: Als dann habe ich mich geirrt; übrigens war diese Ungültigkeitsklärung ein neuer Triumph für mich. Redner fügt hinzu, daß die Regierung im Einverständnis mit der Mehrheit sei und Blanqui nach der Ungültigkeitsklärung seiner Wahl amnestiren werde.

Lockroy (äußerste Linke) erklärt, daß sein Einverständnis zwischen dem Justizminister und ihm bestehe.

Leroyer (Justizminister) erklärt, daß nicht das geringste Abkommen wegen eines Rechtes besteht, daß die Regierung in ihrer vollen Unabhängigkeit ausüben werde. Man müsse ruhig warten, bis sie ihren Beschuß fassen werde. (Widerspruch rechts.) Die Institution allein sei eine Beleidigung.

Paul de Cassagnac verlangt, daß der Minister klar und deutlich antworte.

Der Minister fügt hinzu, insfern Blanqui in Rechte gehöre, gehöre Mr. Clemenceau sicherlich nicht zu denen, die um ihre Verbrechen zu rechtfertigen, behaupteten: sie seien in das Recht zurückgetreten, als sie die Geschäftlichkeit verletzt.

Paul de Cassagnac: Ich nehme das von dem Minister gebrauchte Wort Verbrechen nicht an.

Der Präsident ruft Paul de Cassagnac zur Ordnung.

Paul de Cassagnac: Dies ist mir gleichgültig.

Präsident: Ich rufe Mr. Paul de Cassagnac zur Ordnung mit Einschreibung in das Protokoll.

Paul de Cassagnac: Der Minister ist unverschämt. (Große Unruhe. Läute: Die Censure!)

Präsident: Wenn sich solche Zwischenfälle ereignen, so muß man vor allem die Autorität des Präsidenten anerkennen. Es ist nicht zulässig, daß man sich eines jeden Zwanges entledige. Die Geschäftsaufgabe liegt darin, eine jede Unterbrechung des Ordnungsruf nach sich zieht. Der Präsident macht nur Gebrauch von seinem Rechte, als Mr. Paul de Cassagnac sich nicht mäßigen wollte. Mr. Paul de Cassagnac, die Kammer wird über die Censure befragt werden.

Paul de Cassagnac: Ich erkenne die Autorität des Präsidenten an, aber der Herr Präsident hat ohne Zweifel die Worte des Herrn Ministers nicht gehört, als er von dem Verbrechen sprach, welches der Ursprung des Kaiserreichs sei. (Links: Doch, doch!) Es gibt in der Kammer zahlreiche Deputierte, welche, die Fahne des Kaiserreichs in der Hand, gewählt wurden. Sie wurden durch das Wort des Ministers in dem, was ihnen das Allerheiligste ist, beleidigt. Ich verlange, daß das Wort „Beleidigen“ mit dem Label belegt werde. Die Wähler werden ihren Vertretern nicht gestatten, sich als Verbrecher von einem Minister behandeln zu lassen! Wenn das Wort aufrecht erhalten wird, so wird es unvermeidlich Repressalien zur Folge haben. Als der Herr Präsident einfacher Deputierter war, unterbrach er häufig, und ich verlange für die Rechte das Recht, von dem Präsidenten beschützt zu werden. (Beifall rechts.)

Präsident Gambetta: Der Justizminister hat keineswegs ein für die Kammer beziehendes Wort ausgesprochen; er

